

38. Wie wird beim Bestehen der westfälischen Gütergemeinschaft der nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuerst versterbende Ehegatte beerbt?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. Februar 1905 i. S. P. (Kl.) w. M. Ehel. (Bell.). Rep. IV. 404/04.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin und ihr am 13. März 1902 verstorbener Ehemann lebten in westfälischer Gütergemeinschaft. Aus dieser Ehe stammt ein Kind. Außerdem hinterließ der Verstorbene vier Kinder aus seiner ersten Ehe. Mit diesen schloß die Klägerin den Schenkungsvertrag vom 27. Oktober 1902. Man ging hierbei allerseits davon aus, daß die Schenkung so vorzunehmen sei, wie sie vor dem 1. Januar 1900 nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. April 1860 erfolgt war. Die Klägerin machte von der Befugnis aus § 17 dieses Gesetzes Gebrauch und übernahm das gemeinschaftliche bewegliche und unbewegliche Vermögen für eine von den Beteiligten gebilligte Lage. Die Stiefkinder der Klägerin wurden in Geld abgefunden. Die Höhe der einzelnen Abfindung wurde in der Weise bestimmt, daß man den Wert der früheren gütergemeinschaftlichen Vermögensmasse, welche zur Verteilung zu bringen war, auf 21 621,72 *M* festsetzte und annahm, daß den Kindern des Verstorbenen aus erster und zweiter Ehe die Hälfte mit 10 810,86 *M* gebühre, und hiervon den vier Stiefkindern der Klägerin je $\frac{1}{4} = 2162,17\frac{1}{2}$ *M* zustehen würde. Dementsprechend wurde die Abfindung der letzteren, welche sofort fällig sein sollte, festgesetzt. Die Klägerin ist nunmehr der Ansicht, daß ihr außer der Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens kraft Erbrechts noch $\frac{1}{4}$ von der anderen Hälfte zukomme, und erhob auf dieser Grundlage Ansprüche.

Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Es führt aus: nach Art. 48 § 1 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. seien für eine Ehe, für welche der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft im Sinne des Gesetzes vom 16. April 1860 bestehe, die Vorschriften dieses Gesetzes mit den in den §§ 2—7 bestimmten Änderungen in

Kraft geblieben. Von diesen Änderungen komme hier nur die im § 2 vorgesehene in Betracht. Danach träten, soweit für jene Ehen bisher die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die allgemeine Gütergemeinschaft gelten, an deren Stelle nach Maßgabe des Art. 47 §§ 1—3 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Vorschrift habe, ihrem Wortlaute und ihrer Tendenz nach, nur solche Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die allgemeine Gütergemeinschaft beseitigt, die als Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im Geltungsbereiche des Gesetzes von 1860 zur Anwendung gekommen seien, nicht auch solche, die derartig innig mit den übrigen rein provinziellen Vorschriften verknüpft seien, daß sie in dieser Verbindung nur als besondere Vorschriften des Gesetzes von 1860 angesehen werden müßten. Zur letzteren Gruppe seien die im § 7 Abs. 1 des Gesetzes allgemein und speziell erwähnten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu rechnen. Zur Begründung der gegenteiligen Ansicht könne man sich auf den Wortlaut des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 48 § 2 Ausf.-Ges. nicht berufen. Der Wortinhalt des § 7 Abs. 1 könne richtig nur im Zusammenhange mit den übrigen Vorschriften, insbesondere in § 7 Absf. 2. 3. 4 sowie in §§ 8. 10—17 aufgefaßt werden. Es führe auch die gegenteilige Meinung zu unhaltbaren Ergebnissen, insbesondere zu einem Ergebnisse, das der Tendenz des preussischen Ausführungsgesetzes im allgemeinen und speziell der Tendenz des Art. 48 widerspreche. Aus dem Zusammenhange der Vorschriften des § 7 Absf. 1. 2. 3 und 4 und der §§ 8. 10—17 des Gesetzes von 1860 ergebe sich, daß das Provinzialgesetz hier die erbrechtlichen Verhältnisse bei beerbter und unbeerbter Ehe, wenn auch einerseits unter Anlehnung an landrechtliche Vorschriften, andererseits völlig abweichend von diesen selbständig derart geregelt habe, daß diese Vorschriften ein einheitliches Rechtssystem für den Geltungsbereich des Gesetzes von 1860 bilden, dessen Einheitlichkeit dadurch aufs empfindlichste gestört werden würde, wenn unter Ausmerzung der entlehnten landrechtlichen Vorschriften erbrechtliche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr eingeschoben würden, die auf jenes provinziellrechtliche Erbrechtssystem keine Rücksicht nähmen. Das Provinzialgesetz unterscheide zwischen den Rechtsverhältnissen bei beerbter und unbeerbter Ehe und mache in letzterem Falle den weiteren Unterscheid, ob der überlebende Ehegatte mit Kindern des verstorbenen

Ehegatten oder mit anderen Blutsverwandten desselben zusammentreffe.

1. Die Rechtsverhältnisse, welche im Regelfalle bei beerbter Ehe, also dann eintreten, wenn der Überlebende mit eigenen abgefundenen Kindern aus der aufgelösten Ehe zusammentreffe, seien im § 7 Abs. 1 keineswegs erschöpfend geregelt; die hier erwähnten erbrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts fänden vielmehr in dem in den §§ 10 flg. geregelten Rechtsinstitute der fortgesetzten Gütergemeinschaft ihre notwendige Ergänzung. Das Wesen dieses Rechtsinstituts bestehe aber gerade darin, daß die Rechtsstellung des Überlebenden als Teilhabers der früheren ehelichen Gütergemeinschaft auch nach dem Tode des anderen Teilhabers unverändert bleibe, und nur insofern eine Änderung erleide, als die gemeinschaftlichen Abkömmlinge an Stelle des Verstorbenen als nunmehrige Teilhaber der Gemeinschaft neben den Überlebenden eintreten. Würde man die erbrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Falle des § 7 Abs. 1 anwenden, und demnach der überlebende Ehegatte gemäß § 1931 B.G.B. kraft Erbrechts an der einen gütergemeinschaftlichen Hälfte zu $\frac{1}{4}$ beteiligt sein, so würde allerdings der überlebende Ehegatte diesen Erbteil gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes von 1860 sofort für die Gemeinschaft erwerben; bei der demnächstigen Schichtung würde er aber durch sein Miterbrecht die Schichtteile der Kinder schmälern; es würde diesen also nicht derjenige Teil zufallen, den die provincialrechtliche Vorschrift des § 15 des Gesetzes von 1860 im Auge habe. Zur Behebung der Widersprüche dürfe man nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft für anwendbar erklären. Dieses Institut sei dem Allgemeinen Landrecht fremd gewesen; diejenigen Vorschriften des Gesetzes von 1860, die sich auf dieses Rechtsinstitut bezögen, seien Sondervorschriften des Provinzialrechts, welche das Rechtsinstitut ohne Rücksicht auf Vorschriften des Allgemeinen Landrechts selbständig und abschließend regeln. Für die Anwendung des Art. 48 § 2 Ausf.-Ges. sei sonach kein Raum; denn es lägen keine landrechtlichen Vorschriften vor, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten könnten.

2. Eine Ergänzung des § 7 Abs. 1 durch die erbrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sei ebensowenig angängig,

wenn bei unbeerbter Ehe der Überlebende mit unabgefundenen Kindern des Verstorbenen aus früherer Ehe zusammentreffe. Die in diesem Falle eintretenden Rechtsverhältnisse seien ebenfalls nicht in § 7 Abs. 1 erschöpfend geregelt, sondern fänden ihre Ergänzung in § 8, der bestimme: „An den nach dem § 7 für die Stiefkinder auszufordernden Erbteilen stehen dem überlebenden Ehegatten keine Rechte zu; die Stiefkinder müssen sich indessen auch dem überlebenden Ehegatten gegenüber alles anrechnen lassen, was sie nach den Gesetzen ihren Geschwistern gegenüber zu konstatieren schuldig sind“. Beide Halbsätze enthielten Provinzialrecht; im ersten Halbsatz gehe das Gesetz, unabhängig vom Allgemeinen Landrecht, davon aus, daß die Stiefkinder den Verstorbenen allein beerben, und bestimmten ausdrücklich noch, daß an ihren Erbteilen dem Überlebenden keine Rechte zustehen sollen; dafür lege es aber im zweiten Halbsatz, sogar entgegen dem § 323 A.L.R. II. 2, den Stiefkindern die keineswegs unerhebliche Kollationspflicht auch dem Überlebenden gegenüber auf. Wollte man in diesem Falle an Stelle der im § 7 Abs. 1 erwähnten landrechtlichen Vorschriften den § 1931 B.G.B. treten lassen, so würde § 7 Abs. 1 sich in dieser Fassung mit § 8 in unlöslichen Widerspruch setzen.

3. In dem Falle schließlich, wenn der Überlebende mit anderen Blutsverwandten als Abkömmlingen des Verstorbenen aus früherer Ehe zusammentreffe, finde § 7 Abs. 1 die notwendige Ergänzung in § 7 Absf. 3 und 4. Allerdings enthalte Abs. 3 eine fast wörtliche Wiedergabe des § 645 A.L.R. II. 1. Dieser Umstand beweise aber zugleich, daß dem Überlebenden der lebenslängliche Nießbrauch an den Anteilen seiner Miterben auch nach Provinzialrecht zustehen solle, zumal in Abs. 4, abweichend von den landrechtlichen Vorschriften, bestimmt sei, daß jener Nießbrauch sogar einen Teil des Pflichtteils bilden solle, der dem Überlebenden am Nachlasse des Verstorbenen zustehe. Würde in diesem dritten Falle der § 7 Abs. 1 durch § 1931 B.G.B. ergänzt, gleichwohl aber § 7 Abs. 3 angewendet, so würde der Überlebende, wenn nicht Alleinerbe, so doch Miterbe zu einem größeren Bruchteile sein und überdies auch den Nießbrauch auf Lebenszeit an den Anteilen der übrigen Miterben behalten. Für eine derartige Begünstigung des Überlebenden während der Übergangszeit in einer einzelnen Provinz sei kein innerer

Grund vorhanden. Es würde hier auch ein Widerspruch zwischen Art. 48 § 2 und Art. 47 §§ 1—3 Ausf.-Ges. vorliegen; denn demjenigen überlebenden Ehegatten, für dessen Ehe die landrechtliche Gütergemeinschaft bestanden habe, stehe, wenn die Ehe nach 1900 durch den Tod gelöst werde, das nach § 645 A.R.N. II. 1 vorgeordnete, dem Bürgerlichen Gesetzbuch aber fremde Nießbrauchsrecht nicht zu.

Die Revision macht geltend: die zur Entscheidung stehende Frage, ob der § 7 des Gesetzes vom 16. April 1860 eine unechte, oder echte Verweisung enthalte, ob also, wenn in Westfalen fortgesetzte Gütergemeinschaft nach dem 1. Januar 1900 eingetreten sei, noch fernerhin die Beerbung des Verstorbenen nach den Vorschriften des preussischen Landrechts erfolge, oder ob jetzt der Anteil des Verstorbenen am Gesamtgut gemäß § 1483 B.G.B. nicht mehr zum Nachlasse gehöre, sei nicht auf Grund des an sich irrevocablen Gesetzes vom 16. April 1860 zu entscheiden. Die streitige Frage unterliege der Prüfung des Reichsgerichts, weil es sich um erbrechtliche Vorschriften des Reichsrechts handle, speziell des § 1483 B.G.B., dessen Verlegung gerügt werde. Die Grenzen der Geltung des Reichsrechts, speziell die Frage, ob der § 1483 B.G.B. auch für übergeleitete Ehen in Westfalen gelte, unterlägen der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Erst wenn feststehe, was westfälisches Sonderrecht sei, sei letzteres der Revision entzogen. Sachlich werde der Standpunkt vertreten, daß, soweit die Ehen von den durch das Gesetz von 1860 nicht abgeänderten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beherrscht würden, überall an deren Stelle nach Maßgabe des Art. 47 Ausf.-Ges. die des Bürgerlichen Gesetzbuchs getreten seien. Nur die durch das Gesetz von 1860 geschaffenen Änderungen der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts seien, soweit nicht die §§ 2—7 Ausf.-Ges. Modifikationen enthielten, in Kraft geblieben. Die Tendenz des preussischen Ausführungsgesetzes sei gewesen, die bestehenden Güterstände in das neue Recht überzuleiten und nur die vom Allgemeinen Landrechte abweichenden Besonderheiten aufrecht zu erhalten. Die ganze Grundlage der westfälischen Gütergemeinschaft sei dadurch, daß das Bürgerliche Gesetzbuch an Stelle des Allgemeinen Landrechts getreten, eine andere geworden, speziell die fortgesetzte Gütergemeinschaft. Unebenheiten entstünden in dem einen wie in dem anderen Falle. Nach der Tendenz des preussischen Ausführungsgesetzes müsse

angenommen werden, daß § 1483 B.G.B. für die übergeleiteten Ehen in Westfalen gelte.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Zu Recht geht allerdings die Revision davon aus, daß die Frage, ob die revidibelen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder das irrevidibele Recht des Provinzialgesetzes von 1860 zur Anwendung zu kommen haben, trotz der §§ 549, 562 Z.P.O. der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt. Steht im konkreten Falle fest, daß die zur Anwendung zu bringenden Rechtsnormen dem nicht revidibelen Rechte entnommen werden müssen, so ist die Entscheidung über das Bestehen und den Inhalt dieser Rechtsnormen für das Revisionsgericht maßgebend (Motive zum Entwurfe der Zivilprozessordnung S. 320 flg.). Hier aber ist streitig, ob nicht statt des partikularen revidibelen Recht zur Anwendung zu kommen habe; denn es wird geltend gemacht, daß die vom Berufungsgericht der Entscheidung zugrunde gelegten irrevidibelen Rechtsnormen durch revidibeles Recht aufgehoben worden seien. In solchem Konfliktsfalle steht dem Revisionsgerichte die Prüfung der Frage, ob nicht statt des partikularen revidibelen Recht die Grundlage der Entscheidung zu bilden hatte, in vollem Umfange zu.

In der Sache selbst ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß nicht das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern das westfälische Provinzialrecht des Gesetzes vom 16. April 1860 die maßgebende Norm enthalte. Über die Tragweite der in Betracht kommenden Überleitungsvorschriften des preussischen Ausführungsgesetzes läßt sich die Begründung zu dem Entwurfe dieses Gesetzes dahin aus: „Das Gesetz (vom 16. April 1860) ist in Berücksichtigung und zur Wahrung der provinziellen Interessen gegeben. Seine Grundsätze sind durch eine lange Rechtsprechung überall klar gestellt und im großen und ganzen auch dem Laien geläufig. Das Gesetz ist dem Volke, insbesondere den westfälischen Bauern lieb und teuer und hat sich in der Praxis im allgemeinen bewährt. Da es sich hier um ein Güterrecht handelt, welches durch ein Gesetz aus neuerer Zeit festgestellt, in der Rechtsprechung vollends klar durchgebildet und in einem größeren geschlossenen Gebiet in Geltung ist, so erscheint die Beseitigung der darin anerkannten provinziellen Besonderheiten durch die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit und

die Rechtsanwendung nicht geboten und daher bedenklich. Der Entwurf läßt deshalb die besonderen Vorschriften des Gesetzes vom 16. April 1860 mit einzelnen Änderungen bestehen. Soweit dagegen für die Rechtsverhältnisse der Ehen mit westfälischer Gütergemeinschaft bisher die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts maßgebend sind, ersetzt der Entwurf sie in gleichem Umfange durch die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“ Damit ist erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß das provinzielle Sonderrecht als solches, abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Änderungen, grundsätzlich aufrecht erhalten bleiben sollte. Der Charakter des Sonderrechts bestimmt sich aber keinesfalls lediglich aus formalen Gesichtspunkten, dergestalt daß, sofern das Provinzialgesetz auf Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts verweist, solche ohne weiteres nicht als Bestandteil des Sonderrechts, sondern des gemeinen Rechts zu gelten hätten. Auch durch die in Sondergesetzen enthaltene Verweisung auf allgemeine Rechtsätze kann anerkanntermaßen der angezogene Rechtsatz zum integrierenden Bestandteil des Sonderrechts selbst erklärt sein. Für die Beantwortung dieser Frage können lediglich materielle, aus der zusammenhängenden konkreten Würdigung der gesamten einschlagenden Vorschriften der Gesetzesbestimmungen entnommene Gründe entscheidend sein. In zutreffender, erschöpfender Weise hat aber das Berufungsgericht dargelegt, daß die Bestimmungen der §§ 7 flg. des Provinzialgesetzes vom 16. April 1860 in ihrer Gesamtheit einschließlich der durch Verweisung auf das Allgemeine Landrecht aufgenommenen sich gegenseitig bedingen und ergänzen und in ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit ein geschlossenes provinzielles Erbrecht und ein für sich bestehendes partikulares System der fortgesetzten Gütergemeinschaft darstellen. Mit diesem Nachweis entfällt die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 2 Art. 48 preuß. Ausf.-Ges., der die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur an die Stelle von Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, nicht aber des provinziellen Sonderrechts treten läßt.“ . . .